Gemeinderat

Breitenhofstr. 30 Postfach 373 8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch



Protokoll vom 11. Mai 2021

Zirkulationsbeschluss

P1 Personal 2021-68

P1.04 Bewilligungen an das Personal

Gemeindeschreiber - Nebenbeschäftigung - Bewilligung

Ausgangslage

Der Gemeindeschreiber wurde auf Empfehlung von aktuellen Dozierenden und unter anderem auch aufgrund seiner Ausbildung im pädagogischen Bereich von der KV Business School Zürich angefragt, ob er vorerst als Experte und in einem weiteren Schritt allenfalls als Dozent im Lehrgang Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung mitwirken möchte.

Die zeitliche Belastung inklusiver jeweiliger Vor- und Nachbereitungen sowie allfälliger koordinativen Absprachen wird von den aktuellen Dozierenden wie folgt angegeben:

- Tätigkeit als Experte für Projektarbeiten: Ca. 6.5 Arbeitstage pro Jahr
- Tätigkeit als Dozent: Ca. 4.5 Arbeitstage pro Jahr

Der Lehrgang Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung wird in Partnerschaft mit dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (vzgv) angeboten und ist von der Schweizerischen Prüfungsorganisation höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung (HBB öV) akkreditiert. In der HBB öV sind u.a. die Branche «Öffentliche Verwaltung», die Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindeschreiber und der Schweizerische Gemeindeverband vertreten. Die Tätigkeit wird daher der Tätigkeit in einem Berufsverband gleichgesetzt. Die Vernetzung in dem für die öffentliche Verwaltung wichtigen Weiterbildungsbereichen stellt eine vielfältige Chance dar, auch für die Gemeinde Rüti. Zudem kann durch dieses Engagement ein aktiver Beitrag zur Minderung des teilweise bereits heute deutlich spürbaren und sich in Zukunft verstärkenden Fachkräftemangels geleistet werden. Daher soll diese Nebenbeschäftigung trotz hoher Auslastung des Gemeindeschreibers bewilligt werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 57 der Personalverordnung der Gemeinde Rüti ist eine Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig und den Anstellungsverantwortlichen schriftlich zu beantragen. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist dabei nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Gemäss § 8 des Vollziehungsreglements ist der Gemeinderat Anstellungsinstanz für den Gemeindeschreiber.

Gemäss § 42 des Vollziehungsreglements werden für Tätigkeiten in einem Berufsverband die Hälfte der beanspruchten Arbeitszeit jedoch insgesamt höchstens fünf bezahlte Urlaubstage pro Jahr gewährt. Entschädigungen von maximal CHF 5'000.00 pro Jahr für solche Tätigkeiten können behalten werden. Ein darüber hinausgehender Zeitbedarf ist durch Freizeit abzudecken und darüber hinausgehende Entschädigung sind der Gemeindekasse abzugeben. Eine

Gemeinderat

ausgesprochene Bewilligung kann jederzeit aus betrieblichen Gründen oder bei mangelhafter Arbeitsleistung des/der Angestellten aufgehoben werden.

Zirkulationsbeschluss vom 11. Mai 2021

- Vom Antrag des Gemeindeschreibers für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung als Experte und allenfalls als Dozent des Lehrgangs FA öffentliche Verwaltung (HBB öV) wird Kenntnis genommen.
- Die Ausübung der Nebenbeschäftigung des Gemeindeschreibers als Experte und allenfalls als Dozent des Lehrgangs FA öffentliche Verwaltung (HBB öV) wird als Tätigkeit in einem Berufsverband bewilligt.
- 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Thomas Ziltener, Fröschbach 31, 8117 Fällanden
 - Gemeindepräsident
 - Personaldienst
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisname)
 - Internet "Gemeindeschreiber Nebenbeschäftigung Bewilligung"

- Archiv

Versand: 20. Mai 2021

Gemeinderat Rüti

C. PhotoC

Carmen Müller Fehlmann Vize-Präsidentin Simon Bornhauser Gemeindeschreiber-Stv.